

# Rechtliche Grundlagen des weltweiten Greifvogelhandels

Manfred Niekisch

Die Gesetzgebung zum Schutze der Vögel ist bis in die neuere Zeit geprägt von der Einteilung – und dies gilt nicht nur für Vögel – in „nützliche“ und „schädliche“ Arten.

Wenngleich in der Bundesrepublik – verglichen mit anderen Ländern, Gesetzgebung und öffentliches Bewußtsein im Natur- und Artenschutz schon *relativ* weit entwickelt sind, so müssen wir doch immer wieder – und allzu häufig – feststellen, daß auch bei uns überkommene Freund-/Feindbilder und die Einteilung von Tieren in „schädliche“ und „nützliche“ in manchen Kreisen noch tief verwurzelt sind. Die Diskussionen um den Einfluß verschiedener heimischer Greifvogelarten und – ganz aktuell – der Rabenvogel auf die Populationen von Beutetieren zeigen, daß ökologisches Denken auch in der Bundesrepublik noch längst nicht geistiges Allgemeingut geworden ist. Abschluß von Kormoren und Graureiher sind weitere Stichworte!

Wie keine andere Vogelgruppe standen und stehen Greifvögel dabei in einem ganz merkwürdigen Zwielficht:

Zum einen genießen sie seit jeher Ansehen als Wappenvogel, als Könige der Lüfte, als Sinnbilder für Kühnheit und Sinnesschärfe.

Als „Jagdbegleiter“ des Menschen bei der Beizjagd wird ihr Jagdtrieb genutzt und geschätzt – derselbe Trieb also, der ihnen andererseits zu Unrecht den Ruf als Schafdieb, als Bedrohung für Junghasen, Rebhühner usw. einbrachte.

1912 führt HENNICKE in seinem „Handbuch“ des Vogelschutzes“ als schädliche Vögel den Wanderfalken, den Baumfalken, den Merlin, den Fischadler, den Seeadler, den Steinadler an. „Hühnerhabicht“, Sperber, Rohrweihe werden sogar als hervorragende Schädlinge herausgehoben.

Unter anderem Mäusebussard und Turmfalke bezeichnet HENNICKE immerhin als nützlich.

Schutzbestimmungen für Greifvögel waren in Europa im 14. und 15. Jahrhundert weit verbreitet. Und schon das aus dem 5. Jahrhundert stammende Volksrecht der salischen Franken, die „lex salica“, enthielt Aneignungsverbote und Handelsbeschränkungen für Greifvögel. Freilich standen dabei Privilegien des „freien Mannes“, des Adels, und nicht der Vogelschutzgedanke Pate.

Spätestens Anfang des 18. Jahrhunderts hält der Schädlichkeitsaspekt endgültig Einzug in die Naturschutzgesetzgebung des deutschsprachigen Raumes. Genannt sei hier die Sachsen-Querfurtische Jagd- und Forstverordnung aus dem Jahre 1728; oder die Hohenlohische Jagd- und Forstverordnung von 1759: letztere ist deshalb besonders bemerkenswert, weil hier der Habicht zu den schädlichen Vögeln gerechnet wird, während er i. d. R. bis dahin zum „Federspiel“ zählte und damit Schutz genossen hatte.

Vor diesem Hintergrund und in logischer Fortführung dieser Tendenzen hatten Greifvögel danach längere Zeit keine wirkliche Chance auf umfassenden gesetzlichen Schutz.

Der zweite Internationale Ornithologische Kongreß – der erste hatte 1884 stattgefunden – bat 1892 die Ackerbauminister, daß man „die notwendigen Schritte zu dem Behufe einleiten möge, daß im Interesse des Schutzes *der für die Bodenkultur nützlichen Vögel* ein internationales Übereinkommen zustande gebracht werde“

Die Pariser Konvention von 1902, geschlossen zwischen 12 europäischen Staaten, erfaßte ebenfalls nur „die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel“ – Greifvögel blieben außen vor, mehr noch, sie wurden in Liste Nr. 2 zu dieser Konvention ausdrücklich als schädliche Vögel aufgeführt. Überholt wurde dieses Übereinkommen übrigens erst 1979 von der „EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“

Das „Vogelschutzgesetz für das Deutsche Reich“ vom 30. Mai 1908 verbietet ausdrücklich An- und Verkauf, Feilbieten, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Nestern, Eiern und Brut der in Europa heimischen Vogelarten. Dies klingt modern. Doch § 8 des genannten Gesetzes besagt: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Bussarde und Gabelweihen, auf rabenartige Vögel“ usw.

*Internationale* Konventionen beschränken schon Anfang dieses Jahrhunderts den internationalen Handel, so die „Convention for the Protection of Migratory Birds“ aus dem Jahre 1916 – geschlossen zwischen den USA und Kanada. Greifvögel sind bezeichnenderweise auch hier nicht unter den geschützten Arten – obwohl viele von ihnen die US-amerikanisch/kanadische Grenze auf ihren Zügen kreuzen.

Erst die Internationale Vogelschutzkonvention von 1950 anerkennt, daß im Prinzip *alle* Vögel schutzwürdig sind; hier erfolgt endlich die Abkehr vom Nutz-/Schaden-Denken. Die Bundesrepublik Deutschland ist übrigens nicht Mitglied dieser Konvention, die im übrigen nie zu Bedeutung gelangte oder gar von praktischem Nutzen war.

Dieser geschichtliche Rückblick macht besonders deutlich, welch großen Fortschritt im Artenschutz der Abschluß des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) im Jahre 1973 darstellt.

Geschlossen wurde das WA, so die Präambel, „in der Erkenntnis, daß die freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unerstlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und zukünftigen Generationen zu schützen gilt“

und

„in der Erkenntnis, daß die internationale Zusam-

menarbeit zum Schutz bestimmter Arten freilebender Tiere und Pflanzen vor einer übermächtigen Ausbeutung durch den internationalen Handel lebenswichtig ist“

Kernstück des WA sind die Anhänge:

„(1) Anhang I enthält alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, muß der Handel mit Exemplaren dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

(2) Anhang II enthält

a) alle Arten, die, obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, davon bedroht werden können, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Arten nicht einer strengen Regelung unterworfen wird, damit eine mit ihrem Überleben unvereinbare Nutzung verhindert wird, und

b) andere Arten, die einer Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit Exemplaren gewisser Arten im Sinne von Buchstabe a) unter wirksame Kontrolle gebracht werden kann.

(3) Anhang III enthält alle Arten, die von einer Vertragspartei als Arten bezeichnet werden, die in ihrem Hoheitsbereich einer besonderen Regelung unterliegen, um die Ausbeutung zu verhindern oder zu beschränken, und bei denen die Mitarbeit anderer Vertragsparteien bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

(4) Die Vertragsparteien gestatten den Handel mit Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.“

Das WA schließt lebende und tote Tiere, Teile davon (Federn!) und Erzeugnisse daraus ein.

Schon in der ersten Fassung des WA standen acht Greifvogelarten auf Anhang I, zwei weitere und alle Falken auf Anhang II.

Heute erfaßt das WA alle Falconiformes unter Einschluß von Anden- und Kalifornischem Kondor, aber mit Ausnahme der anderen Neuweltgeier. 14 Arten stehen auf Anhang I, alle übrigen auf Anhang II des WA. Gezüchtete Tiere – auch des Anhanges I – sind von den Handelsverboten ausgenommen. Hier klafft eine große Lücke im WA. Denn mit *angeblicher* Zucht wurden und werden nicht nur Greifvögel des Anhanges I nach wir vor in den Handel gebracht. Kontrollen der „Zucht“-Betriebe und Elternschaftsnachweise erfolgen praktisch nirgends.

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), wie die internationale Bezeichnung für das WA lautet, hat heute 95 Mitgliedstaaten. Damit ist es die weltweit größte Naturschutzkonvention. In der Bundesrepublik ist das WA seit 1976 gültig.

Für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft wird das WA seit 01.01.1984 einheitlich angewendet – oder besser: es sollte einheitlich angewendet werden. Zu diesem Zeitpunkt trat die EG-Verordnung 3626/82 in Kraft, die das WA für die Länder der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt. Sie beinhaltet einige wesentliche Verbesserungen und Verschärfungen gegenüber dem WA.

Die wichtigste davon ist sicher die Einführung der Kategorien C 1 und C 2. Zahlreiche Arten des Anhanges II WA, die also mit Exportzeugnissen des Herkunftslandes eigentlich handelbar sind, wurden mit diesen neuen „C“-Kategorien belegt:

C 2 besagt: neben der Exportgenehmigung des Herkunftslandes ist zusätzlich (und vor dem Import!) die Importgenehmigung eines EG-Landes notwendig.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bestimmte zusätzliche Bestimmungen des Tier- und Artenschutzes erfüllt sind.

Kategorie „C 1“ erfaßt all die Arten des Anhanges II WA, für die in der Europäischen Gemeinschaft totales Handelsverbot besteht. Alle Falconiformes fallen in diese Kategorie C 1.

Damit ist legale Ein- oder Ausfuhr von Greifvögeln aller Entwicklungsstadien, gleich ob lebend oder als Präparat, gleich ob als vollständiges Tier oder Teile eines Balges, nicht mehr möglich.

Doch die Europäische Gemeinschaft brachte auch erhebliche Nachteile mit sich:

Grenzkontrollen innerhalb der EG finden nicht oder kaum mehr statt. Und selbst wenn der Zoll an einer Inner-EG-Grenze fündig wird, sind seine Zugriffsmöglichkeiten so beschränkt, daß von sinnvollem Vollzug des WA im Sinne des Artenschutzes kaum mehr die Rede sein kann.

Anders sieht dies an den Außengrenzen der EG aus, also etwa wenn Tiere direkt aus Nicht-EG-Staaten in die Bundesrepublik eingeführt werden – beispielsweise via Flughafen Frankfurt. Dann hat der Zoll gegenüber früher, also der Zeit vor der Einführung der C 1-Kategorie, deutlich bessere Zugriffsmöglichkeiten. Es gibt zudem keine Bestimmungsprobleme mehr, um welche Art es sich nun handelt, ob Anhang I oder Anhang II, denn *alle* Greifvögel stehen ja unter völligem Handelsverbot.

Allerdings beobachten wir mit Sorge, daß immer mehr Schwarzhändler, nicht nur bei Greifvögeln, auf solche EG-Länder ausweichen die es mit der Anwendung des WA bzw. der EG-Verordnung nicht so genau nehmen; man sucht sich die weiteste Masche des Netzes aus. Und was erst einmal in die EG gelangt ist, egal wie, kann von den Naturschutzbehörden kaum mehr aufgespürt werden.

Ich möchte an dieser Stelle nicht weiter auf die Spezialregelungen für die Europäische Gemeinschaft und auf die rechtlichen Grundlagen speziell in der Bundesrepublik eingehen, da diese Themenkreise in den anschließenden Beiträgen gesondert abgehandelt werden.

bleiben wir also bei den übrigen internationalen Aspekten:

In der Tat gibt es weltweit legalen Greifvogelhandel – nämlich außerhalb der EG mit allen Arten des Anhanges II; hier wie bei anderen Tier- und Pflanzenarten ermöglicht der legale Markt auch illegalen Markt – es entstehen riesige Grauzonen. Daher stellt sich immer wieder die Frage, warum denn nicht alle Greifvögel in Anhang I aufgenommen und damit weltweit vom Handel ausgeschlossen werden. Es sind im wesentlichen 2 Punkte, die ein weltweites Handelsverbot für Greifvögel unmöglich machen:

Zum ersten muß eine Art, die in das WA aufgenommen bzw. innerhalb des WA von Anhang II nach Anhang I hochgestuft werden soll, nachweislich gefährdet sein. Diesen Nachweis zu führen, ist

in aller Regel nicht einfach.

Zum zweiten wollen verschiedene Länder erklärtermaßen legalen Handel (z.B. als Deviseneinnahmequelle) möglich halten. So opponierte Kanada entschieden gegen die Wiederaufnahme der nordamerikanischen Gerfalkenpopulation nach Anhang I – man wollte sich die Möglichkeiten der Vermarktung offenhalten. Für dieses Prinzip sei ein weiteres Beispiel angeführt, das die Problematik besonders deutlich macht:

Der sibirische Tiger war bis Juli 1987 die einzige Unterart des Tigers, die noch auf Anhang II stand; alle anderen Subspezies sind in Anhang I aufgeführt. Vom sibirischen Tiger, wie alle anderen Subspezies hochgefährdet, gibt es noch einen Wildbestand von ca. 350 Tieren. Die Sowjetunion stimmte auf der 6. WA-Vertragsstaatenkonferenz (Ottawa, Juli 1987) gegen den Antrag, auch diese Unterart nach Anhang I hochzustufen – man wolle im Rahmen des „Managements“ jährlich die 300 überschreitende Zahl der Tiere schießen und Felle, Knochen usw. international vermarkten! Die Sowjetunion unterlag mit dieser Argumentation. Bedrohte Tiere als Devisenbringer – selbst mit dem Risiko massiver Gefährdung der Art!

Der Austritt der Vereinigten Arabischen Emirate aus dem WA Anfang 1988 schwächt das WA hinsichtlich seiner Bedeutung für Greifvögel nur theoretisch: Zwar sind die Emirate nach wie vor wichtige Abnehmer für lebende Greifvögel zu Beizwecken, doch waren sie dies auch während ihrer Zeit als WA-Vertragsstaat; die Emirate kümmerten sich einfach nicht um ihre mit Unterzeichnung des WA übernommenen Verpflichtungen.

Für europäische und speziell deutsche Falkenhändler und Aushorster, einst wichtige Greifvogellieferanten für die Scheichs, sind die Zeiten durch die EG-Verordnung härter geworden:

Exportgenehmigungen zur Ausfuhr von Greifvögeln aus Europa gibt es nicht mehr, der Zoll enttarnt immer mehr illegale Exportversuche. Zudem werden in der Bundesrepublik, in Italien und Frankreich Horstbewachungen durchgeführt.

Dennoch müssen wir davon ausgehen, daß weiter Greifvögel aus Europa in arabische Länder exportiert werden: Wie schon früher kommen arabische Aufkäufer in die Bundesrepublik. Im Handgepäck und/oder unter dem Schutz diplomatischer Immunität können die Tiere außer Landes gebracht werden. Bei der nach wie vor hohen Attraktivität der Greifvögel sind der Phantasie der Schmuggler hier keine Grenzen gesetzt, Risiko lohnt sich noch immer.

Zunehmend Bedeutung als Greifvogel-Exportland erlangt Pakistan. Ein Mehrfaches der von dort legal ausgeführten Greifvögel wird illegal exportiert. Professor Mohammad Nawaz, der stellvertretende Konservator des Nationalen Rates für Wildschutz der Regierung von Pakistan ist, geht davon aus, daß Pakistan derzeit führendes Land im Fang und Export von Falken für Beizjagd im arabischen Raum ist – bei zunehmender Tendenz.

Das internationale Sekretariat des WA (mit Sitz in Lausanne) ist dabei machtlos:

Die illegalen Exporte in den Griff zu bekommen, ist allein Sache des *nationalen* Vollzuges in Pakistan, also dem Einfluß des Sekretariates entzogen.

Die *offiziellen* Exporte aber sind legal, die Papiere in Ordnung. Das Sekretariat kann im Prinzip erst

tätig werden, wenn ein Land unter Verstoß gegen das WA Exportpapiere ausstellt, also beispielsweise für die nicht handelbaren Arten aus Anhang I, oder für Arten, die nachweislich im Exportland gar nicht vorkommen.

Das WA hat, und dies ist wesentlich, keinerlei Einfluß darauf, ob und wieviele Greifvögel des Anhangs II von den Vertragsstaaten in den legalen Handel gebracht werden.

Und es regelt nur grenzüberschreitenden Handel. Was innerhalb eines Landes gefangen, gehandelt, geschossen wird, entzieht sich *völlig* dem Zugriff des WA; es ist dies allein Sache *nationaler* Schutzgesetze.

So liegt beispielsweise die nationale Gesetzgebung in Madagaskar, um nur *ein* Beispiel zu nennen, völlig außerhalb des Einflßbereiches des WA:

Dort werden alle Arten der Gattungen *Falco*, also inkl. der endemischen Arten *F. newtoni* und *zoniiventris*, *Buteo* und *Astur* sowie *Milvus migrans* und *Milvus parasiticus* als „vermin“ eingestuft.

Grundsätzlich ist internationaler Handel neben Bejagung und Lebensraum-Zerstörung eine wichtige Gefährdungsursache für viele Arten, auch der Greifvögel. Schutz vor dem Handel ist folglich unverzichtbar, kann aber allein nicht ausreichen. Lebensraumschutz und wirksame nationale Gesetze sind weltweit dringender nötig denn je.

Zudem muß das WA 15 Jahre nach seiner Gründung neu überdacht werden:

Nur Arten, deren Gefährdung nachweisbar ist, gelangen unter seinen Schutz. Das im Naturschutz allgemein so dringend notwendige *Vorsorgeprinzip* ist im WA nicht angelegt. Wir wissen über die Bestände wildlebender Tierarten zu wenig; das WA verwaltet Ressourcen, deren Größe wir nicht kennen. So müßte das WA eigentlich zu einem ganz neuen Ansatz kommen:

Nur Arten, die nachweislich *nicht* gefährdet sind, dürfen gehandelt werden. Solange die Unbedenklichkeit des Handels nicht nachgewiesen ist, bleibt Handel verboten. Dies wäre die Umkehr der bisherigen Regelungen. Die Negativliste verbotener Arten würde ersetzt durch eine Positivliste der handelbaren Arten.

Freilich vermag ich nicht zu erkennen, wieso Greifvögel überhaupt für den Handel frei sein oder bleiben sollen. Die Nutzung dieser „natürlichen Ressource“ wäre doch allzu leicht verzichtbar. Jede „Bewirtschaftung“ der wildlebenden Greifvogelbestände – und eine solche sind Fang und Handel – könnte und müßte unterbleiben, wenn man nicht weitere Gefährdung provozieren will.

Die Europäische Gemeinschaft hat dies mit ihrem völligen Handelsverbot für Greifvögel erkannt. Die meisten nationalen Regelungen und das WA bleiben bis heute hinter diesem konsequenten Schritt zurück.

Zwar gibt es in verschiedenen Ländern z.B. Südamerikas über das WA hinausgehende, schärfere nationale Handelsbeschränkungen, Verstöße gegen diese nationalen Schutzgesetze – etwa durch illegalen Export – sind aber in anderen Staaten, also den Transit- oder Importländern, nicht zu verfolgen. Es fehlen dazu die Rechtsinstrumente. Daher können nur wirksame internationale Konventionen den international organisierten Greifvogelhandel kontrollieren. Sicher sind nicht alle Greifvogelarten durch den Handel bedroht – doch in jedem Fall muß die am stärksten gefährdete Art, Unterart oder Popula-

tion als Maß für Schutzbestimmungen herangezogen werden. Handelsverbote und Lebensraumschutz müssen einander ergänzen. Dies gilt für Greifvögel wie für alle bedrohten Arten, die das Pech haben, bei Händlern, Sammlern und „Liebhabern“ gefragt zu sein.

### Zusammenfassung

Die Gesetzgebung zum Schutze der Vögel war bis in die neueste Zeit geprägt von der Einteilung der Arten in „nützliche“ und „schädliche“. In vielen Ländern der Erde ist dies noch heute so. Gerade Greifvögel geraten dabei in ein merkwürdiges Zwielicht:

Zum einen genießen sie Ansehen als Wappenvogel, Könige der Lüfte, Sinnbild von Kühnheit und Sinnesschärfe. Andererseits haftet ihnen bis heute der Ruf an, schädlich zu sein; damit werden Maßnahmen zur „Bekämpfung“ oder „Regulierung“ der Greifvogelbestände durch den Menschen gerechtfertigt.

So gab es lange Zeit überhaupt keine rechtliche Grundlage für den Greifvogelschutz, auch als zahlreiche andere, z.B. „Singvögel“ längst schon unter Schutz standen (die Konvention von 1902 ist ein Beispiel dafür).

Mit der Erkenntnis, daß internationaler Handel (neben anderen Ursachen) sich negativ auf die Bestände der Arten auswirkt oder auswirken kann und Handel auf internationaler Ebene immer größere Ausmaße annahm, wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) geschlossen.

Attraktiv für den Handel sind lebende Vögel zur Beizjagd und Haltung/Schauzwecken, tote Tiere als „Dekoration“, Eier für Eiersammler und Federn zu Schmuckzwecken. Derzeit stehen alle Falconiformes unter Einschluß von Anden- und Kalifornischen Kondor, aber mit Ausnahme der anderen Neuweltgeier, auf den Anhängen I (14 Arten) und II (alle übrigen Falconiformes) des WA.

International ist damit der Handel mit Greifvögeln, ihren Federn, Eiern usw. ganz verboten (Anhang I) oder genehmigungspflichtig (Anhang II). Für die gesamte Europäische Gemeinschaft gelten schärfere Bestimmungen: Alle Falconiformes (mit o.g. Ausnahme von Neuweltgeiern) stehen in der Kategorie C 1 der EG-Verordnung 3626/82; damit ist Handel mit lebenden und toten Greifvögeln, Teilen davon und Erzeugnissen daraus in der Europäischen Gemeinschaft legal nicht mehr möglich. Allerdings sind die Defizite bei der Durchführung der EG-Verordnung und weltweit des WA sowohl in den Ursprungsländern als auch in den „Verbraucherländern“ groß.

Artikel 5 und 6 der EG-Vogelschutzrichtlinie beziehen sich auf Fang, Haltung und Handel; hierdurch sind verschiedene Greifvogelarten ebenfalls geschützt. EG-Richtlinie und WA bieten international ein hinreichendes Instrument, um bestandsbedrohenden internationalen Handel mit Greifvögeln zu verhindern, wenn sie nur wirklich umgesetzt werden. Den Schutz innerhalb einzelner Länder etwa vor Bejagung und nicht grenzüberschreitendem

dem Handel können aber nur nationale Schutzgesetze bewirken; hier greift das WA nicht. Der Abschluß der Greifvögel (z.B. als „Schafdiebe“ in Australien) entzieht sich internationalen Regelungen, ist zudem kein Handelsproblem. Handel ist neben Bejagung und Lebensraumzerstörung eine wichtige Gefährdungsursache für eine beträchtliche Anzahl von Greifvogelarten. Schutz vor dem Handel ist folglich unverzichtbar, kann aber allein nicht ausreichen.

### Summary

Until a few years ago legislation concerning birds protection was guided by the classification of species into “useful“ and “noxious“ ones, and this way of thinking still lingers on in many countries on earth. Especially birds of prey therefore get into a strange kind of twilight: On the one hand they are held in great esteem as heraldic birds, kings of the air and considered as a symbol of boldness and sagacity. On the other hand, still today, they are “pests“ and this is used to justify “control“ and “regulations“ of their populations.

So for a long time there was no legal basis for the protection of raptors at all even when many other birds, e.g. songbirds, enjoyed legal protection (the convention of 1902 may be representative for this). The realisation that worldwide trade may have negative influence on the populations of many species and assuming alarming proportion led to the Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna (CITES) in Washington in 1973.

Attractive for trade are living birds for falconry and shows that used animals as “decoration“, eggs for collectors and feathers for adoration. All the Falconiformes including Vulture gryphus and Gymnogyps californianus but with exception of the other new world vultures are listed in Appendix I (14 species) and II (remaining Falconiformes) of CITES. Thereby world wide trade in birds of prey, their feathers, eggs, a.s.o. is absolutely forbidden (Appendix I) or subject to permits (Appendix II). Within the EEC even stricter regulations are in force. All Falconiformes (with the exception of the new world vultures mentioned above) are listed in category C 1 of EC regulation 3626/82 so that no legal trade in living or dead raptors, parts or products thereof is possible anymore within the European Community. However, there are great deficiencies in execution of the EC-regulation and CITES regulation in countries of origin as well as in consumer countries.

Articles 5 and 6 of the EC-bird-directive refer to capture, keeping and trade and apply to several species of raptors, too. The EC-regulation and CITES offer efficient instruments to prevent worldwide trade endangering species of birds of prey, provided that they are translated into reality. Nevertheless protection within particular countries, e.g. from hunting and internal trade could only be guaranteed is beyond international regulations. Besides hunting and destruction of habitat, international trade is an important factor for many species of rap-

tors. Therefore laws regulating or prohibiting trade are absolutely necessary but not sufficient if not accompanied by habitat protection.

**Anschrift des Verfassers:**

Dipl.-Biol. Manfred Niekisch  
Direktor der WWF-Artenschutzzentrale/TRAFF  
(Germany)  
Hedderichstr. 110  
6000 Frankfurt 70

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1\\_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Niekisch Manfred

Artikel/Article: [Rechtliche Grundlagen des weltweiten Greifvogelhandels 10-14](#)